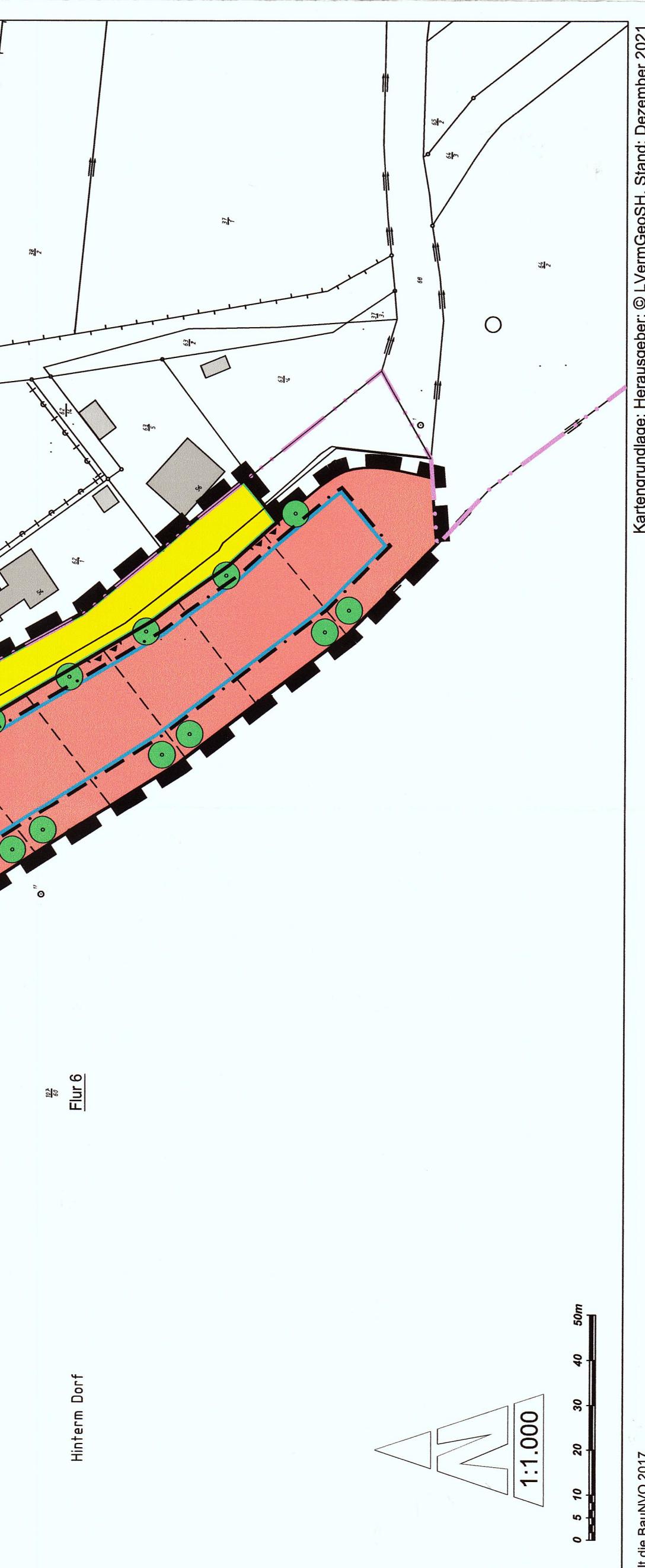


Satzung der Gemeinde Herzhorn über den Bebauungsplan Nr. 7 für das Gebiet südwestlich der Straße Reichentreihe, gegenüber den Grundstücken Reichentreihe Nr. 32 bis 56

TEIL A: PLANZEICHNUNG



- Kartengrundlage: Herausgeber: © LfVernGeoSh, Stand: Dezember 2021
- PLANZEICHENERKLÄRUNG**
- Verkehrsflächen**
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
Straßenverkehrsfächen
- Stadtgrenzungslinie**
Einfahrtsbereich
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**
§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und Abs. 6 BauGB
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**
maximale Traufhöhe in Meter
maximale Frühjahrs Höhe in Meter
Erhöhung Baum § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauGB
- Baugrenze**
offene Baugrenze

Es gilt die BauNVO vom 27.07.2017.

TEIL B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB)
 - Allgemeines Wohngebiet - WA - § 6 BauNVO (V. mit § 1 Abs. 6 BauNVO)
 - Die im Allgemeinen Wohngebiet (WA) genägt § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässige Nutzungen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplans und damit nicht zulässig.
- Zulässigkeit von Stellplätzen, Garagen und Nebenanlagen (§ 12 und 14 BauNVO mit Ausnahme von Multihälerboxen müssen einen Mindestabstand von 5,0 m zur Straßenbegrenzungslinie einhalten.
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB)
 - Überschreitung der zu zulässigen Grundflächenzahl - GRZ - Gesamtveriegelungsgesetz (§ 19 Abs. 4 BauNVO)
 - Eine Überschreitung der zu zulässigen Grundfläche (GRZ = 0,275) um zu ca. 50 %, bis zu einer max. zulässigen GRZ von 0,4 für vorliegende konstige Grundsichtsfächen (u.a. Stellplätze und Garagen mit ihren Zuflahrten sowie für Nebenanlagen) ist zulässig.
- 2.2 Höhenbezugsebene (§ 18 Abs. 1 BauNVO) und Höhe baulicher Anlagen (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)
 - Die zeichnerisch festgesetzten maximalen Trauf- und Firsthöhen beziehen sich auf die Oberkante der fertiggestellten Verkehrsflächen in der Mitte der Zukunftigen zugehörigen Grundsichtsfächen des jeweiligen Grundstücks.
 - Eine Überschreitung der in der Planzeichnung festgesetzten maximalen Firsthöhen von mehr als 10 cm ist zulässig.
- Beschränkung der Zahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
 - Die Anzahl der max. zulässigen Wohnungen je Wohnungsbau wird auf eine Wohnung beschränkt.
- Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. Nr. 11 BauGB)
 - Grundstückszusammenhängen sind nur in den zeichnerisch festgesetzten Bereichen zulässig. Zusätzlich wird festgesetzt, dass die einzelne Grundsichtsfähre eine Breite von 4,0 m nicht überschreiten darf.
- Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umweltwirkungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
 - Im gesamten Planziehungsbereich sind die Grundrisse der Wohngebäude so zu gestalten, dass notwendige möglich ist, sind passive Schallschutzaufnahmen erforderlich. Die Dimensionierung ist nach DIN 4109 Teil 1 und Teil 2 (Ausgaben Januar 2018) vorzunehmen. Die nötigeche Beurteilungspiegel L können der nachfolgenden Abbildung entnommen werden. Der maßgebliche Außenlärmpegel nachts ergibt sich aus dem Beurteilungspiegel nachts zugleich 13dB(A). Zu den passiven Schallschutzaufnahmen zählen auch entsprechend schallgedämpfte Lüftungen für Schiefe und Kinderzimmer.
 - Im Fall von Einzelnachweisen kann von den festgesetzten passiven Schallschutzaufnahmen abgewichen werden. Nachweise sind im Rahmen der festgesetzten Verfahren auf der Grundlage der DIN 4109 Teil 1 und Teil 2 (Ausgaben Januar 2018, erhältlich bei der Bauth Verlag GmbH) zu führen.

- Empfehlungen für die festgesetzten Baumplantzungen
 - Hochstamm oder Säule, Stammmfang mind. 16-18 cm
 - Schwarz-Eiche
 - Dorn-Eiche
 - Dom-Ahorn
 - Gewöhnliche Eiche in Sorten
 - Wildkiefer
 - Vogelkirsche
 - Wild-Birne
 - Ste-Eiche
 - Eberesche
 - Schweizerische Mehlbeere
 - Linden-Ahorn
 - Prunus avium
 - Prunus communis
 - Quercus robur
 - Salix spec.
 - Sorbus aucuparia
 - Sorbus intermedia
 - Tilia spec.
- Öffentliche Nutzung (§ 84 LBO - Landesbaulordnung)
 - Öffentliche Anlagen und Plätze
 - Wegen und Plätze
 - Platz- und solitäre Bäume als Dachraumtafeln sind ebenfalls zulässig.
7. Öffentliche Nutzung (§ 84 LBO - Landesbaulordnung)
 - Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahme der öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 15.12.2021 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- Itzehoe, den 18.02.2022

Offiziell bestellter Vermessungsgeiger

DEUTSCHES GEODÄTISCHE ZENTRUM

BRANDENBURG

WESSENSEN

DEUTSCHES GEODÄTISCHE ZENTRUM

BRANDENBURG

WESSENSEN